



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • SDS • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Burth GbR
Frau Andrea Burth

Hausanschrift: Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 633 1500
Fax: 0385 633 1702
E-Mail: lka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
23.08.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Wilczek

Datum
30.08.2021

Ihre Mailanfrage vom 23.08.2021

Sehr geehrte Frau Burth,

zu Ihrer Mail vom 23.08.2021 möchte ich gern wie folgt Stellung beziehen:

1.)

Als Verwalterin der Liegenschaften Puschkinstraße 42, Domstraße 2, Domstraße 4 und Schlachterstraße 8 in 19055 Schwerin interessiert es mich, die Eigentümer und vor allem die Mieter, ob und wann mit einer Bebauung des Parkplatzes vor der Domstraße 4 zu rechnen ist bzw. wie dort der Sachstand ist.

zu 1.) Die Stadtvertretung hat beschlossen, auf dem Grundstück Domstraße 4 den Neubau des Stadtgeschichtsmuseums vorzubereiten und einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Die Vorbereitung des Wettbewerbs muss im künftigen Haushaltsplan eingestellt werden, der Wettbewerb vorbereitet und durchgeführt und anschließend ein Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen werden.

Der Zeitraum aller vorbereitenden Maßnahmen vor dem ersten Spatenstich wird 2,5 bis 3 Jahre benötigen

2.)

Mit Schreiben vom 29.07.2021 wurde ich unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass Wildkraut auf dem Gehweg Domstraße 4 steht und ich dies bis zum 17.08.2021 zu entfernen habe.

Ich habe für eine wöchentliche Reinigung zu sorgen.

Ein 1,5 seitiges Schreiben mit Originalunterschriften habe ich per Post erhalten.

Meine Fragen:

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Findet die Stadtverwaltung dies angemessen; Arbeit, Zeit, Porto ... ?

Ein Griff zum Telefon hätte in 30 Sekunden alles geklärt ...

und:

Gelten diese Bestimmungen nicht für städtische Liegenschaften? Vor der Stadtkantine in der Puschkinstraße wächst das Unkraut seit Wochen lustig vor sich hin.

zu 2.) Grundlage für die ergangene Anhörung ist die Straßenreinigungssatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12.12.2019. Lt. § 3 Ziff. 1 a der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigung der Gehwege auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Ein Verstoß gegen die Reinigungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 8 der Straßenreinigungssatzung.

Regelmäßig wird bei einem derartigen Verstoß gegen die Reinigungspflichten vor Erlass einer Anhörung ein Informationsschreiben an den Eigentümer des anliegenden Grundstückes gesandt. In vorliegendem Fall musste jedoch auf ein solches Schreiben verzichtet werden, da bereits Gefahr im Verzug war. Die Nutzung des Gehweges war bereits so stark eingeschränkt, dass eine Begehrbarkeit schon durch einzelne Fußgänger schwierig war. Eine Befahrung des betroffenen Gehweges durch Kinderwagen, Rollatoren bzw. Rollstühlen war nicht mehr möglich (siehe Bildmaterial). Daher war eine sofortige Anhörung notwendig.

Bei der Ahndung solcher Satzungsverstöße ist zwingend die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erforderlich (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz), damit eine spätere Durchsetzung der Reinigung des Gehweges bei Nichterledigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen kann.

Der Vorwurf, dass städtische Grundstücke hinsichtlich der Durchsetzung der satzungsgemäßen Reinigungspflichten anders behandelt würden, ist nicht zutreffend. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Reinigungspflichten an stadteigenen Grundstücken erfolgt wie bei jedem anderen Grundstückseigentümer ein Hinweis auf den bestehenden Missstand.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



